Sustainable Finance

Herausforderung für den Mittelstand

Die EU-Kommission hält einen volkswirtschaftlichen Paradigmenwechsel für nötig, um ihre Nachhaltigkeits- und Klimaschutzziele zu erreichen. Im März 2018 hat sie ihren „Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums" veröffentlicht. Maßgebliche EU-Gremien haben sich seither mit dem Aktionsplan beschäftigt und das Regulierungsvorhaben konkretisiert. Der EU-Aktionsplan zielt im Kern darauf ab, die Finanzwirtschaft als Hebel des wirtschaftlichen Transformationsprozesses hin zu mehr Nachhaltigkeit zu nutzen. Finanzströme sollen gezielt in nachhaltige Projekte und Unternehmen gelenkt werden. Im Mittelpunkt des EU-Aktionsplans steht die Entwicklung einer gemeinsamen Taxonomie, d.h. einer EU-weit einheitlichen Definition einer nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit.

Sustainable Finance verfolgt das Ziel, langfristige (Klima-)Risiken und die Einbeziehung wertschöpfender ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance; Standard nachhaltiger Anlagen für die drei nachhaltigkeitsbezogenen Verantwortungsbereiche von Unternehmen) zur Grundlage der Investitions- und Anlagepolitik zu machen.

Mittelständische Firmen finanzieren sich zu 80 % über Kredite. Bisher haben Banken als Finanzintermediäre die Rolle, bei der Kreditgewährung das Ausfallrisiko in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen. Das muss im Sinne der Finanzmarktstabilität auch so bleiben und darf nicht durch politisch motivierte Ziele ausgehebelt werden.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen muss insbesondere darauf geachtet werden, dass die Grundprinzipien der sozialen Marktwirtschaft beibehalten werden, die Mittelstandsfinanzierung nicht eingeschränkt wird, und die Finanzmarktstabilität nicht gefährdet wird.

1. Taxonomie beschränken

Das Herzstück der Sustainable Finance-Programmatik ist die sog. Taxonomie, ein Set von zumeist quantitativen Nachhaltigkeitskriterien bzw. ESG-Faktoren (vorerst allerdings „nur" der Faktor „Environmental"), und damit einer EU-weit einheitlichen Definition von nachhaltiger Wirtschaftstätigkeit.

Die Taxonomie sollte lediglich deskriptiven, nicht-normativen Charakter haben und weiterhin nur auf Finanzprodukte Anwendung finden. Keinesfalls darf die Taxonomie für alle Bank- und Versicherungsprodukte verpflichtend sein, anderenfalls drohen massive Engpässe bei der Unternehmensfinanzierung und Nachteile europäischer Unternehmen im internationalen Wettbewerb.

Die aktuellen Überlegungen zur Definition einer nachhaltigen Wirtschaftstätigkeit entlang der gesamten Lieferkette gehen zu weit, stellen unverhältnismäßige Eingriffe in die unternehmerischen Freiheiten dar und sind für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nicht umsetzbar. Das Erfassen, die Dokumentation, die Bewertung und die Kontrolle von Nachhaltigkeitskriterien in der bisher diskutierten Kleinteiligkeit würde KMU überfordern und eine Bürokratieausweitung bedeuten. Es muss darauf geachtet werden, dass KMU grundsätzlich nicht – auch nicht von

Abnehmern in einer Lieferkette bzw. von Kunden – zur Erfassung, Dokumentation und Offenlegung komplexer Nachhaltigkeitskriterien verpflichtet werden und die Proportionalität in der Lieferkette gewahrt bleibt. Sofern eine Verpflichtung eingeführt wird, sollte der Anwendungsbereich auf börsennotierte Unternehmen beschränkt werden.

2. Ausschlusskriterien vermeiden, Übergangsphasen einkalkulieren

Die Einführung einer sogenannten „brown list" könnte dazu führen, dass Unternehmen nicht mehr finanzierbar sind, obwohl sie ggf. in einer gesamten Wertschöpfungskette eine wichtige Funktion übernehmen. Dadurch könnten sinnvolle, insgesamt nachhaltige Produkte oder Lösungen in der Umsetzung gefährdet werden.

Gas beispielsweise ist dabei nicht als „braun" bzw. „nicht-nachhaltig" zu klassifizieren. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, werden zum Beispiel in vielen Regionen Europas Kraftwerkskapazitäten benötigt.

3. Transformation ermöglichen

Es müssen Anreize geschaffen werden, um eine Transformation zu nachhaltigen Produkten und Unternehmen voran zu bringen. Die für Innovationen benötigten Finanzierungs- und Förderwege dürfen keinesfalls eingeschränkt werden. Die Transformation der deutschen Wirtschaft bietet die Chance, mittel- und langfristig neue Märkte zu erschließen und somit die zukünftige internationale Wettbewerbsfähigkeit des hiesigen Standorts zu sichern. Doch die Art und Weise der regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Berücksichtigung von ESG-Faktoren in der Finanzmarktregulierung birgt gleichzeitig das Risiko, dass sowohl große als auch mittelständische Unternehmen in Deutschland die erforderlichen Investitionen für die Transformation nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße aufbringen können.

4. Green Supporting Factor nicht einführen

Die in der CSR normierte risikobasierte Eigenkapitalunterlegungspflicht der Banken soll die Finanzmarktstabilität gewährleisten. Ein Green Supporting Factor ist daher abzulehnen, solange ein geringeres Risiko für nachhaltige Vermögenswerte nicht tatsächlich messbar und nachweisbar ist. Anderenfalls wäre die Finanzstabilität gefährdet.

5. Ausweitung der Offenlegungspflichten vermeiden

Von der Einführung neuer Berichtspflichten sind durch den Kaskadeneffekt auch KMU betroffen. Bevor eine Ausweitung nicht-finanzieller Berichtspflichten erfolgt, die mit dem Unternehmenserfolg nicht direkt in Verbindung stehen, ist der Nutzen kritisch zu hinterfragen.

6. Belange der Realwirtschaft berücksichtigen

Die Wirtschaft, die die Maßnahmen letztlich umsetzen muss, muss in die laufenden Beratungen einbezogen werden. Die künftige Plattform für Sustainable Finance und auch der Deutsche Sustainable Finance Beirat müssen zu einem Drittel durch Vertreter aus der Realwirtschaft, insbesondere KMU, besetzt sein. Daneben sind ausreichende Umsetzungsfristen zu berücksichtigen. Es ist zwingend erforderlich, dass die Konkretisierung weiterer Maßnahmen transparent und nach enger Abstimmung mit der Realwirtschaft im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erfolgt.